

# Laibacher Zeitung.



Nr. 235.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbfl. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbfl. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbfl. fl. 7.50.

Dienstag, 13. October

Infertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst dr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. f. w. Infertionsstempel jedesm. 30 ft.

1868.

## Ämtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung ddo. Ofen, am 1. October d. J., den Privatdocenten an der Universität in Graz Dr. Emanuel Herrmann zum außerordentlichen Professor der Nationalökonomie an der Neustädter Militärakademie mit dem den Professoren an Hochschulen zukommenden Dienstescharakter der siebenden Diätenklasse allergnädigst zu ernennen geruht.

## Kaiserliche Verordnung vom 7. October 1868,

wodurch mit Beziehung auf den § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (Reichsgesetzblatt Nr. 141) auf Grund des Artikels 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (Reichsgesetzblatt Nr. 142) und des Artikels 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (Reichsgesetzblatt Nr. 144) die Befugnisse der Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen provisorisch bestimmt werden.

§ 1. Im Falle eines Krieges, sowie wenn der Ausbruch kriegerischer Unternehmungen unmittelbar bevorsteht, dann im Falle innerer Unruhen, sowie wenn hochverrätherische oder sonst die Verfassung bedrohende oder die persönliche Sicherheit in ausgedehnter Weise gefährdende Umtriebe sich offenbaren, können zeitweilig und örtlich nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung auf Grund des Artikels 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 142) über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger die Bestimmungen der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 dieses Staatsgrundgesetzes ganz oder theilweise suspendirt, ferner Ausnahmsanordnungen zur Handhabung der Polizei und Strafgewalt mit verbindender Kraft erlassen werden.

Diese Ausnahmsverfügungen sind, sofern in der gegenwärtigen Verordnung nichts anderes bestimmt ist, nur auf Grund eines Beschlusses des Gesamtministeriums nach eingeholter Genehmigung des Kaisers zulässig.

Dieselben müssen nach Vorschrift dieser Verordnung kundgemacht werden. In der Kundmachung ist der Umfang des Gebiets, für welches die Ausnahmsverfügungen zu gelten haben, genau zu bezeichnen.

§ 2. Werden in Gemäßheit des § 1 der gegenwärtigen Verordnung die Art. 8, 9, 10, 12 und 13

des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 142) oder einzelne derselben suspendirt, so treten hiedurch die in den nachfolgenden §§ 3 bis 7 bezeichneten Wirkungen ein, sofern diese Wirkungen in der Verfügung nicht ausdrücklich auf ein geringeres Maß beschränkt werden.

Die Verfügung muß die Bezeichnung der Artikel des Staatsgrundgesetzes, welche suspendirt werden, und die Verurteilung auf diejenigen Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung enthalten, welche die Wirkung der Suspension regeln.

Die Verfügung muß durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht und in die ämtliche Zeitung des Landes eingerückt werden, in welchem das Gebiet gelegen ist, für welches diese Verfügung zu gelten hat.

§ 3. Die Suspension des Art. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 142) hat die Wirkung, daß

a. die im § 4 des Gesetzes vom 27. October 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 87) bestimmte 48stündige Frist für den Fall, als Organe der öffentlichen Gewalt die Verhaftung einer Person wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung ohne richterlichen Befehl vorgenommen haben, auf vierzehn Tage erweitert wird;

b. bei Personen, welche wegen einer der im Anhange dieser Verordnung bezeichneten strafbaren Handlungen verhaftet sind, eine Freilassung gegen Caution oder Bürgschaft nicht stattfindet (§§ 7 bis 10 des Gesetzes vom 27. October 1862, R.-G.-Bl. Nr. 87);

c. Personen, welche die öffentliche Ordnung gefährden, durch die Sicherheitsbehörde aus dem Bezirke der Suspension oder aus einem Orte dieses Bezirkes ausgewiesen werden können, sofern sie nicht an eben diesem Orte oder in eben diesem Bezirke zuständig sind, daß ferner Personen, welche an einem Orte dieses Bezirkes zuständig sind, durch die Sicherheitsbehörde angewiesen werden können, ohne behördliche Bewilligung diesen Ort nicht zu verlassen.

§ 4. Die Suspension des Art. 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 142) bewirkt, daß zum Zwecke der Stagerichtspflege von den Sicherheitsbehörden wegen der im Anhange dieser Verordnung bezeichneten strafbaren Handlungen Haussuchungen ohne richterlichen Befehl jederzeit angeordnet werden können.

§ 5. Wird der Art. 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 142) suspendirt, so kann die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen auch außer den Fällen der Haussuchung oder der Verhaftung und ohne richterlichen Befehl vorgenommen werden.

§ 6. Mit der Suspension des Artikels 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 142) ist die Wirkung verbunden:

a) daß Vereine oder Zweigvereine welche unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867 (R.-G.-Bl. 134) fallen, ohne Bewilligung der Behörde nicht mehr gebildet werden dürfen, und daß die politischen Behörden die Thätigkeit solcher bereits bestehenden Vereine, insbesondere das Abhalten von Versammlungen derselben einstellen oder die Fortsetzung dieser Thätigkeit und das Abhalten von Versammlungen von besonderen Bedingungen abhängig machen können.

Die Thätigkeit der Vereine anderer Art bleibt unberührt. Die politische Behörde kann jedoch zu den Sitzungen und Versammlungen derselben einen Committar senden, welcher befugt ist, die Sitzung oder Versammlung zu schließen, wenn sich die Erörterung auf Gegenstände erstreckt, welche außerhalb des statutenmäßigen Wirkungsbereiches des Vereines gelegen sind. Auch kann die politische Behörde die Ausführung von Beschlüssen, durch welche der Verein seinen statutenmäßigen Wirkungsbereich überschreitet, sistiren;

b. daß Versammlungen, im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 15. November 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 135) überhaupt nicht Versammlungen und Aufzüge im Sinne der §§ 4 und 5 des erwähnten Gesetzes nur mit Bewilligung der politischen Behörde abgehalten werden dürfen.

§ 7. Durch die Suspension des Artikels 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 142) wird die Verwaltungsbehörde berechtigt:

a. das Erscheinen oder die Verbreitung von Druckschriften einzustellen, gegen dieselben das Postverbot zu erlassen und den Betrieb von Gewerben, welche durch Vervielfältigung literarischer oder artistischer Erzeugnisse oder durch den Handel mit denselben die öffentliche Ordnung gefährden, zeitweilig einzustellen;

b. für die Hinterlegung der Pflichtexemplare im Sinne des § 17 des Preßgesetzes eine Frist zu bestimmen, welche bei periodischen Druckschriften bis zu drei Stunden, bei anderen Druckschriften bis auf acht Tage vor der Ausgabe ausgedehnt werden kann.

§ 8. Mit der Suspension der Art. 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 142) oder einzelner derselben können beschränkende polizeiliche Anordnungen mit verbindender Kraft

a. in Bezug auf die Erzeugung, den Verkauf, den Besitz und das Tragen von Waffen und Munitionsgegenständen;

## Feuilleton.

### Der Feind des Doctors.

(Novelle aus dem Englischen.)

Der Doctor Brightson war seit dreißig Jahren der einzige Arzt der kleinen Stadt Dakhampton, und obgleich er bald sechzig Jahre zählte, war er doch immer kräftig, flink und thätig. Er bewohnte ein weißes Haus, das von Nettigkeit glänzte, bis auf die Kupferplatte herab, die seinen Namen in großen Buchstaben eingeschrieben trug, und die immer neu erschien wie am ersten Tage. In dem rechten Flügel des Hauses befand sich die Apotheke, die einem schüchternen und ziemlich beschränkten jungen Manne, Namens Titmas, anvertraut war.

Es gab viele, die sich darüber wunderten, daß der Doctor keinen Associé nahm. Er wollte aber nichts davon hören; es wäre ja Zeit, daran zu denken, wenn das Alter einmal da wäre, pflegte er zu sagen; für den Augenblick fühle er sich gesund und stark genug, um seine Geschäfte ohne fremde Hilfe zu verrichten. Was er aber nicht aussprach, war der ihm unerträgliche Gedanke, nicht mehr allein zu sein, aufzuhören, der „Unentbehrliche“ für Dakhampton zu sein. Ein wirklich fähiger Associé hätte ihm Folterqualen der Eifersucht verursacht; und es ist sehr zweifelhaft, ob er ihm je erlaubt hätte, irgend einen Puls zu fühlen oder die unschuldigste Arznei zu verordnen ohne seine ausdrückliche Bevollmächtigung. Der arme Titmas war gerade der Gehilfe, den er brauchte.

Der Doctor hatte überdies noch einen andern Grund, das Kranken-Monopol der kleinen Stadt für sich allein zu behalten. Er hatte eine Tochter, sein einziges Kind, das er wie seinen Augapfel liebte, und die große Aufgabe seines Lebens war es, ihr eine Mitgift zu erwerben. Um seinen Zweck zu erreichen, schonte er sich nicht, ebensowenig als seine Schwester Penelope, die seit dem Tode seiner Frau bei ihm lebte.

Miß Penelope war nicht nur eine sparsame und thätige Hausfrau, sie war ihrem Bruder auch eine theilnehmende und verständige Freundin, die seine Sorgen und seine Hoffnungen theilte, und einen nicht geringeren Eifer als er an den Tag legte, um ihrer Nichte ein Vermögen zu erwerben.

Schon in frühesten Jugend ihrer Mutter beraubt, war Fanny Brightson in einem Institute ersten Ranges sorgfältig erzogen worden, und mit siebzehn Jahren als eine vollendete junge Dame in das väterliche Haus zurückgeführt, das heißt, sie besaß viele unnütze Talente, sehr wenig gründlichen Unterricht und noch weniger gesundes Urtheil. Zum Ersatz dafür hatte sie einen sehr entwickelten Geschmac für alles Romantische, der aus Mangel an Anregung eben zu erlöschen drohte, als ein unerwartetes Ereigniß eintrat, das die Familie des Doctors ihrer gewohnten Heiterkeit entriß, und in dem Herzen der hübschen Fanny einen Sturm widerstreitender Empfindungen hervorrief.

Eines Tages, als der Doctor in Erwartung des Mittagessens ein ärztliches Journal las, stürzte seine Schwester plötzlich ins Zimmer, in größter Aufregung ausrufend: Was ist zu thun! Was wirst Du davon denken?

— Nun, was gibt's denn, Penelope, sagte der Doctor, ohne sich zu rühren, was ist denn geschehen?

Steht das Haus in Flammen? Hast Du Diebe in der Vorrathskammer entdeckt?

— Wenn es nur das wäre! . . . Das alte Haus neben der Kirche ist eben vermietet worden, und weißt Du an wen? An einen Arzt, mein armer Freund, einen Arzt, der Montague Peirce heißt und am 25. März antommen soll.

— Zum Teufel mit ihm! rief der Doctor aus, indem er mit Heftigkeit das Journal auf den Tisch warf. Nun, wohl bekomme ihm's! Der arme Mann wird zurückkehren müssen, woher er gekommen ist, ohne mir viel Schaden angethan zu haben, bilde ich mir ein. Ich habe nicht dreißig Jahre in Dakhampton gelebt, um irgend etwas befürchten zu müssen, wenn es dem nächsten, besten, unverschämten Emporkömmling beliebt, sich hier niederzulassen. Du kannst ihm das von mir ausrichten, sammt meinen Complimenten, meinen ehrfurchtsvollsten Complimenten. Ha, ha, ha, wach' guter Spaß! Armer Montague Peirce! Wahrlich, es thut mir leid um ihn; seine Zukunft wird nicht eben glänzend sein, nicht wahr, kleine Fanny?

— Es ist eine Schande, eine Schmach, sagte das hübsche Kind, seine langen Locken schüttelnd; ich verabscheue schon diesen Herrn Montague Peirce. Warum mußte er gerade hierher kommen, warum denn eben Dakhampton zum Aufenthaltsorte wählen? Bildet er sich denn ein, daß man ihn zu Rathe ziehen wird, wenn man so glücklich ist, sich der Sorge meines lieben, lieben Papa anvertrauen zu können. Aber ich habe eine Idee, Tante Penelope. Man wird ihm alle armen Leute überlassen, und Papa wird auf diese Weise viel mehr Zeit uns und dem Hause widmen können!

— Braves Kind! sagte der Doctor, das ist keine üble Idee. Ja, ja, Du hast Recht, man wird



b. in Bezug auf das Paß- und Meldungswesen;  
c. in Bezug auf das Verhalten an öffentlichen Orten und die Ansammlung von Leuten;  
d. in Bezug auf die Vornahme demonstrativer Handlungen und den Gebrauch von Abzeichen werden.  
Solche Anordnungen können auch nachträglich und in dringenden Fällen selbst von dem Landeschef erlassen werden. Derselbe hat jedoch hievon unter Darlegung der Gründe unverzüglich dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen; über die Fortdauer der erlassenen Anordnungen hat das Gesamtministerium Beschluß zu fassen.

Die nachträglich erlassenen Anordnungen sind durch das Landesgesetzblatt kundzumachen.

§ 9. Uebertretungen der in den §§ 3 bis 7 enthaltenen Gebots- und Verbotsbestimmungen so wie der zur Durchführung dieser Bestimmungen von der Behörde erlassenen Verfügungen und Aufträge und die Uebertretungen der auf Grundlage des § 8 erlassenen polizeilichen Anordnungen unterliegen, sofern sie nach den bestehenden Gesetzen nicht einer schwereren Strafe verfallen, einer Geld- oder Arreststrafe, welche nach den Umständen des Falles bis zu dem Betrage von 1000 fl. oder bis zur Dauer von sechs Monaten bemessen werden kann.

§ 10. Die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Ausnahmsverfügungen sind aufzuheben, wenn und insoweit die Ursachen wegfallen, welche die Erlassung derselben nothwendig gemacht haben.

Die vollständige oder theilweise Aufhebung erfolgt durch Beschluß des Gesamtministeriums nach eingeholter Genehmigung des Kaisers.

Die durch das Ministerium verfügte Aufhebung ist durch das R. G. Bl. kundzumachen.

Die nach dieser Verordnung mit der Ausnahmsverfügung verbundenen Wirkungen hören nach Maßgabe der erfolgten Aufhebung der Ausnahmsverfügung auf.

Zu eben diesem Maße verlieren auch die im Bestande der Ausnahmsverfügung auf Grundlage dieser Verordnung zur Handhabung der Polizei- und Strafgewalt erlassenen Anordnungen ihre verbindende Kraft.

§ 11. Das Ministerium hat, wenn es auf Grund dieser Verordnung Ausnahmsverfügungen getroffen oder deren Fortdauer beschlossen hat, dem Reichsrathe, wenn er versammelt ist, sofort, außerdem aber bei seinem nächsten Zusammentreten die Gründe darzulegen, welche diese Verfügungen veranlaßt haben.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge derselben ist das Gesamtministerium beauftragt.

Ofen, am 7. October 1868.

**Franz Joseph m. p.**

Taaffe m. p. Mener m. p. Hasner m. p.  
Potocki m. p. Giskra m. p. Herbst m. p.  
Brestel m. p. Berger m. p.

#### A n h a n g.

Die strafbaren Handlungen, auf welche der § 3 lit. d und § 4 Anwendung zu finden hat, sind folgende: Hochverrath (§ 58 bis 62 St. G.), Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (§ 63 und 64), Störung der öffentlichen Ruhe (§ 65), Aufstand und Aufruhr (§ 68 bis 75), öffent-

liche Gewaltthätigkeit in den Fällen der §§ 76 bis 94, 98 und 99 St. G., Mord (§ 134 bis 138), Todtschlag im Falle des § 143, schwere körperliche Verletzung im Falle des § 157, Brandlegung (§ 166 bis 169), Raub (§ 190 bis 196), Vorschubleistung zu Verbrechen (§ 212 bis 221), dann die Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung § 278 bis 310, die Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören, § 312 bis 330, und die Uebertretungen der §§ 478 bis 484 St. G.

#### Verordnung des Gesamtministeriums vom 10. October 1868,

wodurch in der k. l. Landeshauptstadt Prag und in den Gebieten der Bezirkshauptmannschaften Smichow und Karolinenthal Ausnahmsverfügungen getroffen werden.

Zu Anwendung der kaiserlichen Verordnung vom 7. October 1868 werden in Folge eines vom Gesamtministerium gefaßten Beschlusses vom 8. October 1868, nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung die Bestimmungen der Art. 12, 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, Reichsgesetzblatt Nr. 142, in der k. l. Landeshauptstadt Prag und in den Gebieten der Bezirkshauptmannschaften Smichow und Karolinenthal zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt; und es haben vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung die Bestimmungen der §§ 6 und 7 der kaiserlichen Verordnung vom 7. October 1868, so wie — insoweit es sich um die Bestrafung der Uebertretungen gegen die daselbst enthaltenen Vorschriften handelt — der § 9 dieser kaiserlichen Verordnung in Anwendung zu treten.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. Mener m. p. Hasner m. p.  
Potocki m. p. Giskra m. p. Herbst m. p.  
Brestel m. p. Berger m. p.

Se. k. l. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 10. October d. J. dem geheimen Rath Ernst Freiherrn v. Kellersperg von dem Amte des Staatshalters im Königreiche Böhmen in Gnaden zu entheben und denselben unter Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung in den zeitlichen Ruhestand allergnädigst zu versetzen geruht.

Giskra m. p.

Se. k. l. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 10. October d. J. die Leitung der Statthalterei im Königreiche Böhmen bis auf Weiteres dem FML. Alexander Freiherrn von Koller allergnädigst zu übertragen geruht.

Giskra m. p.

Die königl. croatisch-slavonische Hofkanzlei hat den bisherigen Supplenten des Untergymnasiums in Požega Joseph Krizan zum wirklichen Lehrer daselbst ernannt.

Am 11. October 1868 wurde in der k. l. Hof- und Staatsdruckerei das LVI. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Daselbe enthält unter Nr. 136 die kaiserliche Verordnung vom 7. October 1868, wodurch mit Beziehung auf den § 14 des Grundgesetzes über

die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) auf Grund des Art. 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 142) und des Art. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 144) die Befugnisse der Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen provisorisch bestimmt werden;  
Nr. 137 die Verordnung des Gesamtministeriums vom 10ten October 1868, wodurch in der k. l. Landeshauptstadt Prag und in den Gebieten der Bezirkshauptmannschaften Smichow und Karolinenthal Ausnahmsverfügungen getroffen werden.

(Wr. Ztg. Nr. 241 vom 11. October.)

## Nichtamtlicher Theil.

### Die Ausnahmsmaßregeln für Böhmen.

Die „Wr. Ztg.“ schreibt unterm 11. d. M.: Wir bringen heute im amtlichen Theile die Verordnungen der k. l. Regierung, welche im Interesse der bedrohten öffentlichen Ruhe und Ordnung, der persönlichen Sicherheit und des Eigenthums die Feststellung einiger ausnahmsweisen Maßregeln für die Hauptstadt des Königreichs Böhmen und deren nächste Umgebung zum Gegenstande haben. Die Regierung Sr. Majestät des Kaisers hat sich nicht ohne die sorgfältigste Erwägung aller Umstände entschlossen, vorübergehende Beschränkungen jener Gesetze eintreten zu lassen, in denen sie in voller Uebereinstimmung mit dem Rechts- und politischen Bewußtsein der großen Mehrheit des österreichischen Volkes die wichtigsten Bedingungen zur Begründung und Uebung bürgerlicher Freiheit erblickt. Nur die zwingende Nothwendigkeit der augenblicklichen Lage, die ernste Aufgabe, die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten, die heilige Pflicht, der Verfassung ihren Schutz zu leihen, von welcher Seite auch an sie getastet werden möge, und das Bewußtsein der vollen persönlichen Verantwortung konnte sie zu jenem Schritte veranlassen. Die Regierung Sr. Majestät des Kaisers anerkennt als eine berechtigte Forderung der öffentlichen Meinung nicht nur in dem zunächst betroffenen Lande, sondern in allen Theilen des Staates, daß alles aufgeboten werden müsse, um die Wiederkehr der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechtsordnung möglichst zu beschleunigen, und sie kann nur den Wunsch und die Hoffnung aussprechen, in diesem ihrem ernstesten Streben durch die Unterstützung aller wohlmeinenden Vaterlandsfreunde gefördert zu werden. Die getroffenen, auf das unabwieslichste Maß beschränkten Anordnungen werden, so hoffen wir, sich stark genug erweisen, um die bedrohten Interessen der Einzelnen wie des Staates zu schützen und die thatsächliche Anwendung strenger Maßregeln überflüssig zu machen. Jedensfalls aber glaubt die k. l. Regierung durch ihre Maßnahmen nur ihrer Pflicht entsprochen zu haben und auf die Zustimmung aller treuen Anhänger der Verfassung rechnen zu dürfen.

### Das spanische Ministerium.

Das wichtigste Ereigniß, welches man mit Bezug auf die spanische Bewegung verzeichnen kann, ist die Constituirung des Ministeriums. Es haben in demselben die Vertreter aller bedeutenderen Parteien Platz gefunden, mit Serrano, dem Unionisten an der Spitze. Auffallend ist, daß D. S. Z. sich trotz aller Zureden nicht bewegen ließ, ins neue Ministerium einzutreten. Es

diesem jungen Manne die Armen überlassen; dabei wird er Erfahrung und Sicherheit gewinnen, was für einen Neuling vortrefflich ist. Ich hoffe, daß dieser arme Teufel nicht eine zahlreiche Familie zu ernähren hat, oder daß er einiges Vermögen besitzt, denn ich zweifle, daß er in diesem Hause mit nichts wird leben können.

Der bloße Miethzins ist fünfzehn hundert Francs, fügte Miß Penelope hinzu; man arrangirt auch den Garten, und Mudge ist zu einigen Arbeiten im Hause verwendet worden. Er hat mir gesagt, daß Herr Peirce ein ganz junger, unverheiratheter Mann ist, und mit seiner Mutter zusammen lebt. Seine Domestiken haben Mudge erzählt, daß er eine sehr gute Kundschaft in London hatte und dort sehr geschätzt war; da die Stadtluft aber der alten Dame nicht zuträglich sei, so wäre man genöthigt, sich auf dem Lande niederzulassen. Weshalb mußten sie gerade Dathampton wählen? Ich kann nicht begreifen, wer es ihnen gerathen hat.

— Jrgend ein Dumkopf, der nicht wußte, was er that, wahrscheinlich. Und nun, meine Schwester, zum Mittagessen, es ist die höchste Zeit.

— Wenn Du krank oder sonst unfähig wärst, Deinen Verpflichtungen nachzukommen, so würde ich es noch begreifen, fuhr Tante Penelope fort, indem sie sich in den Speisesaal begab; aber das ist nicht der Fall. Ueberdies wenn Du unwohl bist, so ist Doctor Halliday immer bereit, für Dich einzustehen. Es ist so lächerlich, daß ein junger Mann von London herkommt, in der Absicht Dich zu verdrängen!

— Das beweist einfach sehr viel Dummheit und ebensoviele Eigendünkel, meine theuere Schwester, und wir werden von dieser Angelegenheit nicht mehr sprechen.

— Von diesem Tage angefangen war der Haupt-

gesprächstoff in der Familie des Doctors, das Verbrechen des Herrn Montague Peirce.

— Ich habe die Cariole dieses „Individuums“ an der Thüre von Hornbrook gesehen, sagte zum Beispiel der Doctor; dieses Individuum, war der gemäßigteste Beinahme, dessen man sich in dem weißen Hause bediente, wenn man von dem Neugekommenen sprach.

— Nun ja, ich bin darüber gar nicht erstaunt, erwiderte Miß Penelope mit Indignation. Der Schelm glaubt, sich alles erlauben zu dürfen; er macht den Leuten lange Besuche, langweilt sie zu Tode, und bildet sich dann ein, daß die ganze Stadt ihn zum Arzt annehmen werde.

Der arme Doctor hatte keine Ruhe mehr; überall begegnete er dem Feinde. Es war ihm unerträglich, seinen respectablen blauen Brougham, durch das hübsche Gefährt seines Rivalen, dessen munteres Pferd wie ein Pfeil an der Seite seines langsamern Collegen vorüber schoß, verunreinigt zu sehen. Selbst am Sonntag fühlte er sich unglücklich, denn er führte ihn in die Nähe dieser Leute von London, die sein Leben trübten. Was Miß Penelope betrifft, so wagte sie kaum mehr auszugehen, aus Furcht, ihnen zu begegnen, und Fanny konnte nicht begreifen, wie es zuging, daß sie jedesmal, wenn sie auf die Straße hinunterblickte, diesen abscheulichen Menschen vorübergehen sah. Und das Merkwürdigste von allem war, daß sie unter so peinlichen Umständen doch immer am Fenster zu finden war. Ohne Zweifel war Doctor Peirce ein sehr hübscher Mann, und seine Mutter sah sehr vornehm aus, in ihrem reichen schwarzen Seidenkleide; aber Miß Fanny bemerkte nichts dergleichen: für sie waren es Feinde, weiter nichts.

— Es versteht sich von selbst, daß der Rest der Bewohner von Dathampton diese Feindseligkeit nicht theilte.

Der Rector, seine Frau und ihre Töchter, machten der Madame Peirce einen Besuch, und fanden sie so liebenswürdig und so distinguirt, daß die angesehensten Familien nichts besseres thun zu können meinten, als dem Beispiele ihres geistlichen Führers zu folgen. Nicht lange, und man beglückwünschte sich gegenseitig, daß die Gesellschaft von Dathampton eine so gute Acquisition gemacht habe. Die jungen Leute waren da selten, und da Doctor Peirce noch nicht viel Beschäftigung hatte, so theilte er sich freundlichst an allen Croquet- und Criquetpartien der Nachbarschaft.

Und dann war Dathampton eine aufblühende Stadt. Die Eisenbahn, die sie erst seit wenigen Jahren durchschnitten hatte, eine ganz neue Bevölkerung herbeigezogen. Neue Villas, Squares, selbst Straßen entstanden auf allen Seiten. Die neuen Einwohner, die nicht von ihrer Wiege an von Doctor Wrightson behandelt worden waren, waren entzückt, einen jungen Mann ankommen zu sehen, und beschloßen, ihn zu patronisiren. Selbst unter den älteren Bewohnern Dathamptons gab es einige schlecht Erzogene, welche Doctor Peirce seinem Collegen vorzogen, und andere, welche nicht Gefahr laufen wollten, in Abwesenheit seines Herrn sich der Sorge seines Gehilfen Titmas anvertrauen zu müssen. Mit dem besten Willen von der Welt, konnte der alte Doctor doch nicht fünfzig Kranke zu gleicher Zeit behandeln.

Eines Tages, als er seine alte und treue Anhängerin, Lady Cardozo, welche zwei Meilen von der Stadt entfernt wohnte, besuchte, benützte eine der kleinen Pankhurst die Gelegenheit, eine Stecknadel hinter zu schlucken, die in der Kehle stecken blieb. Da Herr Titmas von solchen Fällen nichts verstand, so ließ man Doctor Peirce holen, und die Operation wurde mit



muß noch hier eine Lichtseite des neuen Madrider Cabinets hervorgehoben werden, nämlich, daß dasselbe überwiegend aus civilen Elementen besteht, ein Umstand, der auch auf die Eintracht zwischen den militärischen und bürgerlichen Führern der Bewegung hinweist.

Ueber die einzelnen Mitglieder des Ministeriums wird berichtet, daß Figuerola ein Progressist ist und bis nun Advocat in Madrid gewesen. Er ist in Spanien als ausgezeichnete Parlamentsredner bekannt. Gegenwärtig ist er Finanzminister geworden. Man weiß jedoch in Madrid nicht viel über seine Finanzkapazitäten zu berichten, und auch die „Gironde“ zweifelt sehr, ob es dem mehr guten und wohlwollenden, als energischen Manne je im Traume eingefallen, daß er die zerrütteten Finanzen seines Vaterlandes in Ordnung zu bringen werde berufen werden.

Praxed Sagasta, der im neuen Cabinet das Ministerium des Innern übernommen, war ebenfalls Advocat und Redakteur der „Iberia“. Es ist dies ein mangelloser und sehr energischer Charakter. Nach dem Juniaufstand von 1866 wurde er wie ein wildes Thier gehegt und er kehrte erst nach der Schlacht bei Alcolea nach Madrid zurück.

Avala, der die Kolonien erhalten, ist Unionist und war bis nun Contre-Admiral unter Topete. Lorenzana, der das Ministerium des Auswärtigen erhielt, ist nicht, wie man behauptete, Progressist, sondern vielmehr, nach der Ansicht der „Ind. belge“, Unionist. Die übrigen Mitglieder des Cabinets sind entweder zu bekannte oder zu sehr unbekannt Persönlichkeiten.

## England und Rußland in Asien.

London, 8. October. Durch die neuesten Telegramme aus Ostindien angeregt, welche die Wolke bezeichnen, welche am Horizonte der britischen Besitzungen in Ostindien aufsteigt, entschließt sich die „Times“, dem peinlichen Thema einige Grundstriche zuzufügen. Die passive Friedenspolitik Englands an den Grenzen Ostindiens hatte nicht weniger als 23 Kriege mit verschiedenen Völkern zur Folge, unter denen der neueste der jetzige Feldzug gegen die Hochlandsrebellen von Huzara welche zu den Muselmännern gehören. Vor ungefähr 40 Jahren habe ein Fanatiker in den Gebirgen eine Secte gegründet, welche, obwohl zur Zeit kaum mehr als 4000 Köpfe zählend, doch wie ein Sauerteig die verschiedenen Völkerschwärme der Gebirge durchdrungen habe. Diese Kolonie von Fanatikern habe sich aus indo-britischen Unterthanen und namentlich aus Bengalen rekrutirt, von woher Menschen und Geld mit einem „abgeschmackten aber lebendigen Glauben“ in die religiöse Mission nach den Gebirgen geschickt würden. Die „Times“ fährt fort: „Da jene Hochländer aber Muselmänner sind, so besitzen sie jedenfalls jenen Glauben, welcher Krieg gegen die Ungläubigen predigt. Und so kann diese kleine Schaar von Fanatikern leicht Zunder zu Flammen tragen, indem sie die Grenzstämme dazu überredet, mit ihr gemeinsame Sache in solchem „heiligen Kampfe“ zu machen. Im Rücken dieser halbunabhängigen Hochländer befinden sich die eigentlichen Afghanen und hinter den Afghanen steht Rußland. Es ist nicht gerade nothwendig anzunehmen, daß die Russen oder die Afghanen jene Grenzvölker thätlich zum Kriege anreizen, aber der Glaube, daß die Engländer bereits einen mächtigen Feind in Bokhara stehen haben, mag ins Gewicht gefallen sein bei Her-

einer solchen Geschicklichkeit und Schnelligkeit verrichtet, daß Madame Pankhurst, darüber entzückt, ihn auch wegen ihrer Nerven um Rath fragte und ihn ersuchte, morgen wieder zu kommen.

Indessen hielt es Herr Pankhurst für seine Pflicht, noch am selben Tage zu Doctor Wrightson zu gehen, und ihn auf das eingehendste über das Geschehene zu unterrichten. Aber der eigensinnige Greis weigerte sich auf das entschiedenste, die Sache in ihrem wahren Lichte zu sehen. Er schien sehr beleidigt, bewies klar, daß man auf ihn hätte warten sollen, und fügte im heftigsten Tone hinzu, wenn Herr und Frau Pankhurst mit den Leistungen des Doctor Peirce zufrieden seien, so verlange er es nicht besser. Er habe nicht das geringste Verlangen, in dieser Angelegenheit einzuschreiten, und er rathe Herrn Pankhurst, sich so bald als möglich der Dienste eines jungen Mannes zu versichern, der eine so schöne Operation gemacht habe.

Der Doctor erwartete ohne Zweifel nicht, beim Worte genommen zu werden; aber in der darauf folgenden Woche wurden die acht kleinen Pankhurst der Reihe nach vom Scharlachfieber befallen. Doctor Peirce wurde gerufen und behandelte sie während drei aufeinanderfolgender Monate. Das war ein arger Schlag für den alten Doctor; die Pankhurst gehörten zu den angesehensten und einflussreichsten Familien der Stadt, und er wußte es, daß Frau Pankhurst in ihrer heißen Dankbarkeit, Doctor Peirce als den merkwürdigsten Mann seines Jahrhunderts, und als den einzigen Arzt viele Meilen in der Runde, der es verdiente, consultirt zu werden, anempfahl.

(Fortsetzung folgt.)

beiführung der Resultate, die wir vor Augen haben. Als Thatsache wird uns mitgetheilt, daß eine Armee von nicht weniger als 20,000 Mann der besten Truppen in Indien schon in jenen Gegenden zusammengezogen und zur Action bereit ist.“

Die „Times“ erörtert die Möglichkeit, diesen Grenzkrigen ein Ende zu machen. Eine Versöhnlichkeits-Politik scheint dem Blatte nicht als geruget, weil gerade diese so viele Kämpfe schon früher hervorgezogen habe. Andererseits dränge sich die Frage auf, ob durch Unterwerfung jener Stämme und durch Hinausschiebung der Grenzen etwas gebessert werde, da man mit den unruhigen Afghanen in Berührung kommen würde. Doch sei wohl eine Aenderung im geduldigen Zusehen jetzt am Plage. Es wird in der That zu verstehen gegeben, daß unter solchen Umständen, wie das Vorrücken Rußlands, unsere ganze Politik an der Nordwestgrenze einer umfassenden Wiedererwägung unterzogen werden muß. Wir besorgen, es würde vergebens sein zu erwarten, daß Friede und Ruhe das Ende eines solchen Experiments sein würde, aber wir freuen uns bei dem Gedanken, daß diese Frage jedenfalls zur Zeit sich noch in Händen von Sir John Lawrence befinde.

## Oesterreich.

Wien, 10. October. (Empfang der croatischen Deputation.) Se. Majestät der Kaiser geruhten gestern Abends 6 Uhr in der k. Residenz zu Ofen die Adreßdeputation des croatischen Landtages in Sachen des staatsrechtlichen Ausgleiches zwischen Croatien und Ungarn und der wegen der Stadt Fiume noch bestehenden Differenz allergnädigst zu empfangen. Der Führer der Deputation, der Präsident des croatischen Landtages Anton v. Bakanovich, richtete folgende Ansprache an Se. Majestät:

„Kaiserlich-königliche Apostolische Majestät!

„Der Landtag des Königreiches Croatien-Slavonien-Dalmatien hat uns mit der ehrenvollen Mission beauftragt, an den Stufen des erhabenen Thrones Ew. Majestät die allerunterthänigste Adresse niederzulegen, welche mit dem Ausdrucke der unerschütterlichen Treue und homagialer Ergebenheit den Ausgleich umfaßt, mittelst welchen das Königreich Croatien-Slavonien-Dalmatien und das Königreich Ungarn alle gegenseitigen staatsrechtlichen Differenzen, ausgenommen jene über die Zugehörigkeit Fiume's, hoben und einen neuen staatsrechtlichen Pact vereinbart und begründet haben.

„Die Adresse führt jedoch unwiderlegbare Beweise an, daß Fiume nicht nur nach geographischer Lage und nach Nationalität, sondern auch nach Recht einen integrierenden Bestandtheil Croatiens bilde. In dieser Beziehung berufen wir uns ehrfurchtsvollst auf die Allerhöchsten Entschliessungen Ew. Majestät glorreicher Ahn Kaiserin-Königin Maria Theresia, vom Jahre 1776 und 1777, und das Diplom des Severiner Comitates vom Jahre 1778, — dann auf die Allerhöchste Entschliessung Kaiser Franz des Ersten ruhmreichen Andenkens vom Jahre 1808. Mittelst dieser diplomatischen Actenstücke wurde die Reincorporirung Fiume's unmittelbar in das Königreich Croatien feierlich ausgesprochen und anerkannt. Uebrigens hat Croatien einem billigen Ausgleiche auch bezüglich Fiume's dadurch bereits vorgearbeitet, daß es in der mit Ungarn getroffenen Vereinbarung die Handels-, Communications-, Finanz- und Militärangelegenheiten des eigenen Landes, folglich auch Fiume's, der Leitung der gemeinschaftlichen ungarischen Ministerien anvertraute.

„Wir bitten demnach im Namen des allergehenssten croatischen Volkes allerunterthänigst: Geruhe Ew. Majestät das Recht Croatiens auf Fiume innerhalb der Grenzen des staatsrechtlichen Ausgleiches allergnädigst zu wahren und zu beschirmen und die staatsrechtliche Vereinbarung der Völker der heiligen Stephans-Krone mit dem Bande der Versöhnung, der Liebe und unvergänglichen Einigkeit zu umschlingen und zu besiegeln.“

Hierauf geruhten Se. Majestät der Kaiser huldreichst folgende Antwort zu ertheilen:

„Mit Freude und besonderer Befriedigung entnahm ich sowohl aus der soeben übergebenen Adresse des Landtages des Königreiches Croatien, Slavonien und Dalmatien, als auch aus den durch Mein ungarisches Ministerium diesbezüglich Mir gemachten Vorträgen, daß alle bestandenen staatsrechtlichen Differenzen zwischen dem ungarischen Reichstage und dem croatischen Landtage zur Beruhigung beider Theile ausgeglichen worden sind und hiemit das alte historische Band, welches diese Meine beiden treuen Völker zum Wohle derselben durch Jahrhunderte vereint hielt, als wieder hergestellt betrachtet werden kann.

Blos hinsichtlich Fiume's ist es noch nicht gelungen, auf freundschaftlichem Wege eine Einigung zu erzielen.

Von der Ueberzeugung geleitet, daß es die schönste Meiner Regentenaufgaben ist, dort, wo sich die Interessen Meiner Völker trennen, Mein königliches Wort versöhnend und ausgleichend in die Waagschale zu werfen;

vertrauend auf das loyale und aufrichtige Entgegenkommen, welches sowohl der ungarische Reichstag, als auch der croatische Landtag bei der Vereini-

gung über die wichtigsten staatsrechtlichen Fragen an den Tag gelegt, rechne Ich mit Zuversicht, daß, sowie in allen anderen Fragen, auch in Betreff von Fiume das erwünschte freundschaftliche Uebereinkommen erzielt werden wird.

Ich werde daher die Rätze Meiner ungarischen Krone unverzüglich dahin anweisen, daß sie nach Berathung mit Vertretern aller dabei Betheiligten Mir geeignete Vorschläge unterbreiten, welche sodann als königliche Propositionen sowohl dem ungarischen Reichstage, als dem croatischen Landtage vorgelegt werden und durch mögliche Berücksichtigung aller Interessen das gegenseitige Verständniß erzielen sollen, damit so das vollendete Werk der Vereinbarung, von Mir bestätigt, je eher ins Leben treten könne.

Mit königlicher Entschliessung würde Ich nur in dem nicht erwarteten Falle entscheiden, wenn auf Grund Meiner auf die Beruhigung aller Betheiligten gerichteten Vorschläge der gewünschte und nothwendige Erfolg nicht erzielt werden könnte.

Machen Sie hievon Ihren Committenten Mittheilung und versichern Sie dieselben Meiner unveränderten königlichen Huld.“

## Tagesneuigkeiten.

— Ihre Majestät die Kaiserin haben für die Nothleidenden zu Arbe einen Unterstützungsbeitrag von 100 fl. zu spenden geruht.

— (Die in Südafrika entdeckten Goldlager) erweisen sich sehr reich; aber — sind sie, fragt man in England, das alte Ophir Salomo's, oder nicht? Diese Frage wird, wie alle biblischen Gegenstände, hier mit großem Interesse erörtert. Erwähnenswerth ist in dieser Beziehung eine Correspondenz im „M. Advertiser“, welche die Frage auf das entschiedenste bejaht. Schon die Portugiesen — so heißt es in diesem Aufsatze — fanden an der Küste von Sofala, wo sie im Jahr 1500 landeten, zwei goldbeladene arabische Schiffe vor; dieselben siebelten sich an mehreren Stellen der Ostküste an, und machten — nachdem sie ausgefunden hatten, daß die Goldfelder im Innern außerordentlich reich sein müßten — zweimal einen Versuch, das Gebiet zu erobern, mußten sich aber, nachdem ihre Pläne beidemale gescheitert waren, mit einem Handelsvertrage begnügen, der ihnen gegen Entrichtung eines Tributs freien Verkehr zusagte. Noch heutigen Tags bezahlen die Portugiesen den Zulus einen Tribut, welcher vielleicht ein Ueberrest davon ist. Es steht fest — auf die Autorität Livingstone's und anderer — daß das 16. Jahrhundert weit mehr von Centralafrika wußte, als das 19., und zweifelsohne wurde die ganze Gegend gegen Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts von Stämmen des fernen Südens oder Westens heimgesucht, welche große, alte und civilisirte Reiche zerstörten und das Land selbst zur Einöde machten. Schon ein alter englischer Geograph, der den Handel von Sofala beschrieb, und sagte, daß die Einwohner von Monomotapa denen von Sofala Baumwollen- und Seidenstoffe „gegen ungewogenes Gold“ verkauften, hat die Behauptung aufgestellt, daß hier das Ophir Salomo's zu suchen sei, und dieselbe dadurch als bestätigt angesehen, daß sich in der Gegend der Goldminen Ueberreste statlicher Gebäude (wahrscheinlich Paläste des israelitischen Königs) vorfanden, und daß Lopez in einer „Reise nach Indien“ erzählte: Die Bewohner Sofala's hätten sich gerühmt, daß die Israeliten jedes dritte Jahr daselbst Gold geholt hätten, Monomotapa ist aber anders nichts, als der alte Name für die Gebietsstrecke zwischen dem Limpopo und dem Zambezi. Die Nachricht von den Ruinen wird von einem deutschen Missionär, welcher im Jahre 1865 nach dem Nordosten des Limpopo reiste, bestätigt. Derselbe hebt hervor, daß die Trümmer, welche von den Eingebornen als heilig verehrt werden, von einer umfangreichen Stadt herrühren, und daß sich u. a. daselbst zwei Pyramiden, Sphinge, Marmortafeln mit Hieroglyphen und Ueberreste großartiger Gebäude, sowie ein unterirdischer Gang mit vielen Salons zu beiden Seiten, vorfinden. Aus alledem erhellt, daß die Goldfelder seit mehreren Jahrhunderten ausgebeutet wurden, und nur seit wenigen Jahrhunderten unbenutzt und unbekannt dalagen; seit langer Zeit schon haben einzelne Gelehrte diese Behauptung aufgestellt, im 17. Jahrhundert war sie allgemein, und auch Milton sagt im Buche XI des „Verlorenen Paradieses“: „Mombaza und Quiloa und Melinda und Sofala, das man für Ophir hält, bis zu dem Reiche Congo und dem fernsten Süden von Angola.“

## Locales.

— (Das Einnahmehudget der Stadt Laibach) wird für die Jahre 1869 bis 1871 eine nicht unerhebliche Aufbesserung erfahren. Bekanntlich betrug bisher das Verzehrungssteueraversum der Stadt Laibach jährlich 50.400 fl. In Folge des günstigen Resultates der Verzehrungssteuerverpachtung hat nun das hohe k. k. Finanzministerium bewilligt, daß das Aversum nach dem Verhältnisse der von der Verpachtung nachgewiesenen Ergebnisse im Jahre 1867 zu dem für die Jahre 1869 bis 1871 erzielten Pachtsumme ermittelt werde. Nach dieser Ermittlung wird die Stadtgemeinde Laibach für jedes der gedachten Jahre 57279 fl., mithin um 6879 fl. mehr als bisher beziehen.

— (Das Land Krain im Staatsbudget.) Aus der statistischen Uebersicht der Empfänge und Ausga-



